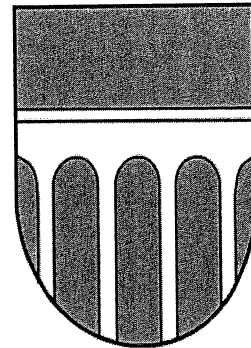


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



33. Jahrgang

9. Mai 2018

Nr. 3

Seite 1

- | | | |
|-------|---|---------------|
| 07/18 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Altenbeken zum 31.12.2015 | Seite 2 – 6 |
| 08/18 | Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Altenbeken | Seite 7 |
| 09/18 | Bekanntmachung der Satzung zur Änderung des § 8 – Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen – der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Altenbeken vom 25.03.1992 | Seite 8 – 9 |
| 10/18 | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 07.05.2018 | Seite 10 – 15 |
| 11/18 | Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Neufassung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 21.02.2018 | Seite 16 |
| 12/18 | Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für den Bereich der Gemeinde Altenbeken | Seite 17 |

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Altenbeken zum 31.12.2015

1. Jahresabschluss der Gemeinde Altenbeken zum 31.12.2015

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 15.02.2018 entsprechend dem Vorschlag (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pader Treuhand & Revisions-GmbH und des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Altenbeken den Jahresabschluss 2015 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von **708.800,90 €** festgestellt.

Dieser Fehbetrag in Höhe von 708.800,90 € wird aus der Allgemeinen Rücklage entnommen. Die Entnahme vermindert die Allgemeinen Rücklage von 21.102.121,78 € auf dann 20.393.320,88 € (Verringerung um 3,36 %) zum 31.12.2015.
Die Bilanz und die Ergebnisrechnung sind als Anlagen beigelegt.

Ferner hat der Rat der Gemeinde Altenbeken dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Pader Treuhand- und Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Paderborn, hat mit Datum vom 18.01.2018 folgenden uneingeschränkten Betätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht der

Gemeinde Altenbeken

für das Haushaltsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Altenbeken sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten

Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Bekanntmachung; Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Der vorstehende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der vom Rat der Gemeinde Altenbeken festgestellte Jahresabschluss 2015 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 20.02.2018 angezeigt worden.

Mit Verfügung des Landrats vom 18.04.2018 ist das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt worden.

Der Jahresabschluss 2015 liegt in der Zeit vom 24.05.2018 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses (2016) zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer 12, 33184 Altenbeken während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 03.05.2018
DER BÜRGERMEISTER


Hans Jürgen Wessels

Jahresabschluss 2015

**Ergebnisrechnung Jahresabschluss
Gemeinde Altenbeken**

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des HHJ	Ist-Ergebnis des HHJ	Vergleich Ansatz / Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	-6.156.740,37 €	-6.590.500,00 €	-6.823.898,74 €	-233.398,74 €
02	+ Zuwendungen/allgemeine Umlagen	-4.247.129,30 €	-4.262.400,00 €	-4.421.101,59 €	-158.701,59 €
04	+ Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	-1.714.019,79 €	-1.499.050,00 €	-1.605.164,44 €	-106.114,44 €
05	+ Privatrechtl. Leistungsentgelte	-164.179,81 €	-184.250,00 €	-181.247,09 €	3.002,91 €
06	+ Kostenerstattungen/-umlagen	-313.650,77 €	-367.700,00 €	-890.477,50 €	-522.777,50 €
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	-495.948,69 €	-584.500,00 €	-420.829,46 €	163.670,54 €
09	+/-Bestandsveränderungen	765,94 €	0,00 €	6.796,13 €	6.796,13 €
10	= Ordentliche Erträge	-13.090.902,79 €	-13.488.400,00 €	-14.335.922,69 €	-847.522,69 €
11	- Personalaufwendungen	2.844.312,06 €	2.651.700,00 €	2.928.794,77 €	277.094,77 €
12	- Versorgungsaufwendungen	215.987,12 €	263.200,00 €	507.372,09 €	244.172,09 €
13	- Aufw. für Sach- und Dienstl.	1.497.856,19 €	1.752.600,00 €	1.570.799,33 €	-181.800,67 €
14	- Bilanzielle Abschreibung	1.808.000,85 €	1.743.050,00 €	1.858.169,68 €	115.119,68 €
15	- Transferaufwendungen	6.122.509,18 €	6.382.350,00 €	6.717.826,01 €	335.476,01 €
16	- Sonstige ordentliche Aufw.	1.360.052,33 €	1.299.700,00 €	1.646.356,54 €	346.656,54 €
17	= Ordentliche Aufwendungen	13.848.717,73 €	14.092.600,00 €	15.229.318,42 €	1.136.718,42 €
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	757.814,94 €	604.200,00 €	893.395,73 €	289.195,73 €
19	+ Finanzerträge	-1.232.898,51 €	-752.500,00 €	-908.327,97 €	-155.827,97 €
20	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	656.112,60 €	622.900,00 €	723.733,14 €	100.833,14 €
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-576.785,91 €	-129.600,00 €	-184.594,83 €	-54.994,83 €
22	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 18 und 21)	181.029,03 €	474.600,00 €	708.800,90 €	234.200,90 €
23	+ außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24	- außerordentliche Aufwendungen	7.998,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	7.998,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	189.027,75 €	474.600,00 €	708.800,90 €	234.200,90 €
27	+ Erträge internen Leistungsbezieh.	-868.504,04 €	-659.700,00 €	-991.444,66 €	-331.744,66 €
28	- Aufw. internen Leistungsbezieh.	868.504,04 €	659.700,00 €	991.444,66 €	331.744,66 €
29	= Ergebnis einschl. internen Leistungsbezieh.	189.027,75 €	474.600,00 €	708.800,90 €	234.200,90 €

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der "Allgemeinen Rücklage"

30	Verechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00 €	0,00 €	-30.602,36 €	-30.602,36 €
31	Verechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
32	Verechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00 €	0,00 €	16.438,31 €	16.438,31 €
33	Verechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
34	Verechnungssaldo	0,00 €	0,00 €	-14.164,05 €	-14.164,05 €

Bilanz zum 31. Dezember 2015
der Gemeinde Altenbeken

	AKTIVA		PASSIVA	
	31.12.2015 €	31.12.2014 (€)	31.12.2015 €	31.12.2014 (€)
Überrag:				
1.3 Finanzanlagen	57.263.997,42	56.296.111,08	80.244.429,76	77.784.006,86
1.3.1 Beteiligungen	2.140.013,23	2.095.610,89		
1.3.2 Sondervermögen	9.654.781,71	9.662.187,05		
1.3.3 Ausleihungen				
1.3.3.1 an das Sondervermögen	7.335.048,60	6.657.070,01		
1.3.3.2 Sonstige Ausleihungen	2.030,00	2.030,00		
2. Umlaufvermögen	19.121.873,54	18.416.897,95	1.077.241,44	1.066.656,83
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	11.649,38	18.445,51		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	397.137,37	364.450,13		
2.2.1.1 Gebühren	974.214,08	868.960,22		
2.2.1.2 Steuern		886.802,66		
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	1.046.994,68			
2.2.1.4 Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	105.591,84	84.053,52		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.523.937,97	2.204.266,53		
2.2.2.1 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	64,19		
2.2.2.2 gegenüber verbundenen Unternehmen	567,52	0,00		
2.2.2.3 gegenüber Sondervermögen	1.221.291,63	584.656,03		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.221.859,15	584.720,22		
2.2.3.1	99.296,24	69.328,56		
2.2.3.2	1.042.435,81	1.232.612,29		
2.2.3.3	4.899.178,55	4.109.375,11		
2.3 Liquide Mittel				
2.3.1	26.621,69	28.281,55		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung				
3.1	81.321.671,20	81.321.671,20		
3.2				
3.3				
3.4				
3.5				
3.6				
3.7				
3.8				
3.9				
3.10				
3.11				
3.12				
3.13				
3.14				
3.15				
3.16				
3.17				
3.18				
3.19				
3.20				
3.21				
3.22				
3.23				
3.24				
3.25				
3.26				
3.27				
3.28				
3.29				
3.30				
3.31				
3.32				
3.33				
3.34				
3.35				
3.36				
3.37				
3.38				
3.39				
3.40				
3.41				
3.42				
3.43				
3.44				
3.45				
3.46				
3.47				
3.48				
3.49				
3.50				
3.51				
3.52				
3.53				
3.54				
3.55				
3.56				
3.57				
3.58				
3.59				
3.60				
3.61				
3.62				
3.63				
3.64				
3.65				
3.66				
3.67				
3.68				
3.69				
3.70				
3.71				
3.72				
3.73				
3.74				
3.75				
3.76				
3.77				
3.78				
3.79				
3.80				
3.81				
3.82				
3.83				
3.84				
3.85				
3.86				
3.87				
3.88				
3.89				
3.90				
3.91				
3.92				
3.93				
3.94				
3.95				
3.96				
3.97				
3.98				
3.99				
3.100				
3.101				
3.102				
3.103				
3.104				
3.105				
3.106				
3.107				
3.108				
3.109				
3.110				
3.111				
3.112				
3.113				
3.114				
3.115				
3.116				
3.117				
3.118				
3.119				
3.120				
3.121				
3.122				
3.123				
3.124				
3.125				
3.126				
3.127				
3.128				
3.129				
3.130				
3.131				
3.132				
3.133				
3.134				
3.135				
3.136				
3.137				
3.138				
3.139				
3.140				
3.141				
3.142				
3.143				
3.144				
3.145				
3.146				
3.147				
3.148				
3.149				
3.150				
3.151				
3.152				
3.153				
3.154				
3.155				
3.156				
3.157				
3.158				
3.159				
3.160				
3.161				
3.162				
3.163				
3.164				
3.165				
3.166				
3.167				
3.168				
3.169				
3.170				
3.171				
3.172				
3.173				
3.174				
3.175				
3.176				
3.177				
3.178				
3.179				
3.180				
3.181				
3.182				
3.183				
3.184				
3.185				
3.186				
3.187				
3.188				
3.189				
3.190				
3.191				
3.192				
3.193				
3.194				
3.195				
3.196				
3.197				
3.198				
3.199				
3.200				
3.201				
3.202				
3.203				
3.204				
3.205				
3.206				
3.207				
3.208				
3.209				
3.210				
3.211				
3.212				
3.213				
3.214				
3.215				
3.216				
3.217				
3.218				
3.219				
3.220				
3.221				
3.222				
3.223				
3.224				
3.225				
3.226				
3.227				
3.228				
3.229				
3.230				
3.231				
3.232				
3.233				
3.234				
3.235				
3.236				
3.237				
3.238				
3.239				
3.240				
3.241				
3.242				
3.243				
3.244				
3.245				
3.246				
3.247				
3.248				
3.249				
3.250				
3.251				
3.252				
3.253				
3.254				
3.255				
3.256				
3.257				
3.258				
3.259				

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

"Die nachfolgend näher bezeichnete Erschließungsanlage wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Ortsteil Altenbeken

„Wienackerstraße“ (Gemarkung Altenbeken, Flur 17, Flurstück 1048 teilweise)

Die vorstehend genannte Straße ist in dem beigefügten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Die vorstehend genannte Straße erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 StrWG NRW.

Es erfolgt keine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 StrWG NRW die Gemeinde Altenbeken."

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 34423 Minden

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 erhoben werden.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden (poststelle@vg-minden.nrw.de) übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Altenbeken, den 04.05.2018

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER


Hans Jürgen Wessels

Satzung

zur Änderung des § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen - der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Altenbeken vom 25.03.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 132 des Baugesetzbuches - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgende Satzung zur Änderung des § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen - der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.03.1992 beschlossen:

Artikel I

Die Erschließungsanlage "Wienackerstraße" wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen in § 8 - Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen - der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Altenbeken vom 25.03.1992 ohne Gehwege hergestellt.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist mit dem jetzigen Ausbau endgültig hergestellt.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist in dem beigefügten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 04.05.2018

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER


Hans Jürgen Wessels

**Satzung der Gemeinde Altenbeken
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
(Übergangsheimsatzung) sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
vom 07.05.2018**

Aufgrund von

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 2, 4, 6, 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), in der jeweils gültigen Fassung
- § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97)
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV NRW S.93), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 03.05.2018 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

- (1) Die Gemeinde Altenbeken errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
- a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S.93) in der jeweils geltenden Fassung
 - b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten
 - c) anerkannten Flüchtlingen, die über keine eigene Unterkunft verfügen
 - d) Obdachlosen

folgende Übergangswohnheime, nachfolgend Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen:

Ortsteil Altenbeken:	Ossensteg 13
	Adenauerstr. 50
Ortsteil Schwaney:	Osttorstr. 44

- (2) Die Gemeinde Altenbeken kann zur vorübergehenden Unterbringung der o.g. Personen auch Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen anmieten. Diese gelten dann als Übergangswohnheime i.S.d. Absatzes 1.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die in die Unterkünfte aufzunehmenden Personen (Benutzer) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Altenbeken unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Durch die Einweisung und Nutzung der Unterkunft wird kein Mietverhältnis gemäß der §§ 535 ff BGB begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Lage und Größe besteht nicht. Die Benutzer haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder eine abgeschlossene Einzelunterkunft. Die Gemeinde Altenbeken entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterkunft dem Bedürftigen zugewiesen wird, dabei kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Personen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen.
- (4) Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn
 - a) der Benutzer tatsächlich anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) der Benutzer durch einen schweren oder wiederholten Verstoß gegen diese Satzung, die Hausordnung für die Unterkünfte der Gemeinde Altenbeken oder die Hausordnung für die angemieteten Wohnungen i.S.d. § 1 Abs. 2 dieser Satzung oder die Einzelfallweisung der Gemeinde Altenbeken dazu Anlass gegeben hat,
 - c) der Benutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf erstmalige Versorgung mit Wohnraum verliert,
 - d) der Grund für die Unterbringung entfällt,
 - e) der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder
 - f) der Benutzer die Unterkunft länger als einen Monat nicht benutzt hat.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Gemeinde oder - ohne dass es einer solchen Verfügung bedarf - durch Auszug des Nutzers aus der zugewiesenen Unterkunft. Gründe für eine Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) sich die eingewiesene Person ein anderes Obdach oder Unterkommen verschafft hat,
 - b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Um-, Erweiterungs- oder Neubauarbeiten geräumt werden muss,

- c) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Dritten beendet wird,
 - e) Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise beigelegt werden können.
- (6) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) das Benutzungsverhältnis durch Aufhebungsverfügung aufgehoben wird oder
 - c) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Kommt der räumungspflichtige Benutzer seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nach, erscheint er insbesondere nicht zum angekündigten Räumungstermin, kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise, insbesondere im Wege der Ersatzvornahme, durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer trägt die Kosten der Zwangsräumung. Die Gemeinde Altenbeken entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie im Rahmen der Zwangsräumung vorgefundene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos entsorgt.

- (7) Das Benutzungsverhältnis endet unbeschadet der Regelungen des Absatzes 5 mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft, der dem Benutzer überlassenen Gegenstände sowie der Rückgabe des Wohnungsschlüssels an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Altenbeken.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für jede Unterkunft eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Hausordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten gemeindlichen Bediensteten zu befolgen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind Benutzer der Unterkünfte nach § 1 für die Dauer der Unterbringung. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Bei minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft oder angemietete Wohnung i.S.d. § 1 Abs. 2 dieser Satzung benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung benutzen kann. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Altenbeken.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt **216 €** pro Person und Monat. Bei Familien und sonstigen Bedarfsgemeinschaften beträgt die Benutzungsgebühr für jeden weiteren Haushaltsangehörigen **130 €** pro Person und Monat.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem verbrauchsabhängigen Kostenanteil und einem verbrauchsunabhängigen Kostenanteil, der sich aus Fixkosten aus dem Betrieb der Unterkunft sowie Verwaltungs- und Personalkosten berechnet.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am 10. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum 10. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Altenbeken zu entrichten.

§ 7

Beitreibung von Gebühren

Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8
Härteklauseel

Der Bürgermeister kann die Gebühren nach § 5 und § 6 dieser Satzung im Einzelfall erlassen oder ermäßigen, wenn die Erhebung oder Beitreibung in voller Höhe eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 9
Haftung

Der Zahlungspflichtige haftet der Gemeinde Altenbeken für alle Schäden, die von ihm oder den von ihm abhängigen Personen schuldhaft im Übergangsheim oder der zur Unterbringung angemieteten Wohnung verursacht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit Gebührentarif für die gemeindlichen Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 19.12.2001 außer Kraft.

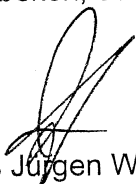
Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der v.g. Satzung einschließlich des als Anlage beigefügten Gebührentarifes mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt und das nach der Bekanntmachungsverordnung vorgesehene Verfahren eingehalten wurde.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 07.05.2018


Hans Jürgen Wessels

Neufassung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 21.02.2018

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) weise ich darauf hin, dass die Neufassung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 21.02.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 12.03.2018 – ABl. Reg. Dt. 2018, S. 62-64 – bekannt gemacht worden ist.

Altenbeken, 22.03.2018

Gemeinde Altenbeken
Der Bürgermeister



Hans Jürgen Wessels

**Gemeinde Altenbeken
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für den Bereich der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit

vom 14. Mai bis zum 24. Mai 2018

während der Dienststunden im Hauptamt der Gemeinde Altenbeken, Verwaltungsnebengebäude Ortswaldstr. 4, 33184 Altenbeken, Obergeschoß, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Einspruch erhoben werden.

Altenbeken, den 04. Mai 2018

Der Bürgermeister


Hans Jürgen Wessels